

37. Verstößt gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes die Anerkennung des von einem Gericht der Freien Stadt Danzig erlassenen Urteils, daß in Anwendung des danziger Rechts einer vor dem Kriege in deutscher Währung begründeten persönlichen Forderung die rückwirkende Aufwertung versagt?

RPD. § 328 Abs. 1 Nr. 4. BGB. § 242. AufwG. §§ 9, 15.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. März 1931 i. S. L. (Bekl.) w. Leipziger Lebensverf.-Ges. a. G. (Kl.). IV 368/30.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf den im Grundbuch von Danzig-Langgarten Blatt 28 bezeichneten Grundstücken war in Abt. III eine Hypothek von 70000 M. und unter Nr. 22 eine solche von 36000 M. eingetragen, und zwar seit 1900 und 1908 für die Klägerin. Am 15. März 1922 wurden der Beklagte und der Kaufmann Th., beide in Danzig, als Miteigentümer der Grundstücke je zur Hälfte eingetragen. Sie zahlten die Nennbeträge der Hypothekensforderungen am 9. Oktober 1922 an die Klägerin zurück. Auf Grund ihrer vorbehaltslosen Bewilligung wurden die Hypotheken am 29. September 1923 gelöscht. Die Klägerin meldete die persönlichen Forderungen beim Amtsgericht Leipzig zur Aufwertung an. Nach Einspruch der beiden Eigentümer wurde das Verfahren bis zur Entscheidung des Prozeßgerichts ausgesetzt. Auf die vom Beklagten und Th. erhobene Klage stellte das Landgericht Danzig in Anwendung des dortigen Aufwertungsrechts fest, daß der jetzigen Klägerin kein Anspruch auf Aufwertung zustehe. Ihre Berufung wurde durch Urteil des Danziger Obergerichts als unbegründet zurückgewiesen.

Nunmehr erhob die Klägerin gegen den Beklagten allein beim Landgericht Stettin Klage auf Feststellung der Aufwertungsforderungen. Nachdem die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit durch Zwischenurteil zurückgewiesen worden war, wies das Landgericht die Klage mit der Begründung ab, daß durch die danziger Urteile das Nichtbestehen der Forderungen rechtskräftig und auch für die deutschen Gerichte bindend festgestellt sei. Das von der Klägerin angerufene Berufungsgericht verneinte dagegen die Rechtskraftwirkung auf Grund des § 328 Abs. 1 Nr. 4 RPD. und stellte antragsgemäß fest, daß der

Beklagte als persönlicher Schuldner zur Aufwertung der bezeichneten Forderungen nach dem deutschen Aufwertungsgesetz verpflichtet und die Entscheidung über die Höhe der Aufwertung der Aufwertungsstelle vorzubehalten sei.

Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter hat dem danziger Urteil nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. die Anerkennung verweigert, weil sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, das der Aufrechterhaltung der Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens diene. Er ist zu dieser Auffassung nicht schon auf Grund der Tatsache gelangt, daß dem danziger Recht nach dem Gesetz über den Ausgleich der Geldentwertung vom 7. April 1925 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig S. 111) in der Fassung vom 28. September 1926 (das. S. 285) die rückwirkende Aufwertung des deutschen Aufwertungsgesetzes fremd ist und daß von ihm vorausgesetzt wird, eine Zahlung sei entweder überhaupt nicht erfolgt oder nur unter Vorbehalt angenommen worden. Die Meinung des Berufungsgerichts gründet sich vielmehr darauf, daß das danziger Gesetz im § 2 Abs. 2 seine Anwendung auf eine durch Hypothek gesicherte persönliche Forderung vorschreibt, wenn das belastete Grundstück im Gebiete der Freien Stadt Danzig gelegen ist. Diese Vorschrift (so führt das Berufungsgericht aus) bedeute einen in bewußt einseitiger Bevorzugung der danziger Belange vorgenommenen Eingriff in den anerkannten Satz des internationalen Privatrechts, wonach Rechtsverhältnisse nach dem Recht des Erfüllungsortes zu beurteilen seien, und enthalte so einen Verstoß gegen eine grundlegende deutsche Rechtsnorm. Der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses liege an seinem im Deutschen Reich begründeten Erfüllungsort. Die Vertragsparteien müßten sich darauf verlassen können, daß keine Abwicklung nach deutschem Recht erfolge. Nicht nur die damit verbundene wirtschaftliche Notwendigkeit, ihnen den deutschen Rechtsschutz zukommen zu lassen, sondern auch das staatliche Interesse, das deutsche Recht auf solche Rechtsverhältnisse anzuwenden, die mangels anderer Vereinbarung der Obhut des deutschen Rechts anvertraut seien, ergebe den grundlegenden Charakter der durch das danziger Gesetz verletzten Norm des internationalen Privatrechts.

Die Auslegung des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO., von der das Berufungsgericht ausgeht, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt im Sinne jener Vorschrift die Anerkennung des ausländischen Urteils nicht schon dann, wenn das ihm zugrunde liegende ausländische Recht von dem deutschen abweicht. Die Abweichung muß vielmehr (ebenso wie in den Fällen des Art. 30 EG. z. BGB.) auf einem so erheblichen Unterschied der staatspolitischen oder sozialen Anschauungen beruhen, daß durch die Anerkennung die Grundlagen des deutschen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens angegriffen würden (RGZ. Bd. 114 S. 171, Bd. 119 S. 263).

Den Ausführungen des Berufungsurteils ist auch insoweit beizutreten, als sie die abweichende Regelung des Umfangs der von beiden Rechten grundsätzlich anerkannten Aufwertung betreffen. Allerdings hat das deutsche Recht in näherer Ausgestaltung des für die Aufwertung grundlegenden § 242 BGB. die dem danziger Recht fremde Aufwertung kraft Rückwirkung anerkennt (§§ 9, 15 AufwG.), und zwar in einem Umfang, daß im vorliegenden Fall bei Anwendung des deutschen Rechts eine Aufwertung stattfinden müßte, da die Gläubigerin die Leistung am 9. Oktober 1922 angenommen hat, also innerhalb der vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 laufenden Rückwirkungszeit. Das Berufungsgericht hat aber bereits darauf hingewiesen, daß die Wahl des Stichtages vom 15. Juni 1922 mehr oder weniger willkürlich war. Es kommt wesentlich hinzu, daß das deutsche Aufwertungsgesetz nicht etwa auf einer einheitlichen Volkswirtschaftsanschauung beruht, sondern in wesentlichen Punkten Kompromißcharakter trägt. Die Aufwertung schließt sich auch nicht überall der Marktentwertung ohne weiteres an und wird in einer Reihe von Fällen überhaupt ausgeschlossen. Der Umstand allein, daß bei der nach deutschem Recht begründeten Anwendung deutschen Aufwertungsrechts der Klägerin ein Aufwertungsanspruch zustehen würde, kann daher nicht dazu führen, die Anwendung ausländischen Rechts als dem Zweck eines deutschen Gesetzes zuwiderlaufend anzusehen.

Dagegen kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden, wenn es einen Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes in der Anwendung des § 2 Abs. 2 des danziger Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung findet. Allerdings weicht diese Vorschrift

von der deutschen Rechtsauffassung ab, wonach in Ermanglung einer Parteiabrede der (im vorliegenden Falle innerhalb des Deutschen Reichs, nämlich in Leipzig begründete) Erfüllungsort für die persönliche Forderung das anzuwendende Recht auch dann bestimmt, wenn das ihrer Sicherung dienende Grundstück im Ausland liegt und für die dingliche Forderung das ausländische Recht maßgebend ist. Nach der im Urteil des Danziger Obergerichts gegebenen Begründung muß ferner angenommen werden, daß jene Rechtsauffassung auch von den dortigen Gerichten geteilt wird. § 2 Abs. 2 a. a. D. enthält also eine Abweichung von einem Satze sowohl des deutschen als auch des danziger zwischenstaatlichen Rechts. Ob sie aber die Grundlagen des deutschen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berührt und sie zu erschüttern geeignet ist, kann nur von Fall zu Fall durch Vergleichung der nach den zwischenstaatlichen Rechtsnormen anzuwendenden Rechtsätze ermittelt werden. Daß die so zu stellende Frage hier verneint werden muß, ist bereits dargelegt.

Die auf § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. gestützte Einwendung gegen die Rechtskraft des danziger Urteils erweist sich daher als unbegründet. . . .